



Wahlordnung der IHK Kassel-Marburg¹

I. Vollversammlung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl für die Dauer von 5 Jahren jeweils 77 wählbare Personen als Mitglieder der Vollversammlung. Bis zu sechs weitere wählbare Personen können von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern für die gleiche Amtsdauer zu Mitgliedern der Vollversammlung hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Die Spiegelbildlichkeit kann insbesondere dadurch verbessert werden, dass sich die Vollversammlung um Vertreter von Wirtschaftszweigen oder von für die Spiegelbildlichkeit relevanten Unternehmen ergänzt, die im Rahmen der unmittelbaren Wahl keinen Sitz erlangt haben, unabhängig davon, ob sie zur unmittelbaren Wahl angetreten sind oder nicht. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.
- (2) Die Vorsitzenden der Regionalversammlungen werden mit der Wahl zum Regionalversammlungsvorsitzenden ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung, sofern sie nicht bereits unmittelbar in die Vollversammlung gewählt wurden.
- (3) Für die Mitglieder der Vollversammlung, die unmittelbar gewählt worden sind und vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, rücken die Kandidaten nach, die bei ihrer Wahl in ihren Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken nach den gewählten Kandidaten und nach den bereits nachgerückten Nachfolgekandidaten die höchste Stimmenzahl erhalten haben (Nachfolgemitglied). Für die Fälle des Nachrückens und bei Ersatzwahlen ist stets darauf zu achten, dass die festgelegten Mindestsitze in den Wahluntergruppen 1.1, 1.4 und 1.5 besetzt sind bzw. werden. Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel in eine andere Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es be-

¹ Wahlordnung vom 2. Mai 2018 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 07/08 2018, Seite 51ff)

reits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied.

- (4) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gemäß § 24 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder der Betriebsgrößenklasse (Wahluntergruppe 1.1, 1.4 und 1.5) des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (5) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hinzugewählten – 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder der Betriebsgrößenklasse (Wahluntergruppe 1.1, 1.4 und 1.5) des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind
 - bei der unmittelbaren Wahl die IHK-Zugehörigen,
 - bei der mittelbaren Wahl die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

A. Unmittelbare Wahl

§ 3 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen durch den IHK-Zugehörigen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk liegt, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Verfügen IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk liegt, über eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, dann übt diese das Wahlrecht aus. Wird eine im IHK-Bezirk gelegene Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder von einem im Handelsregister eingetragener Prokuristen geleitet, sind diese bevollmächtigt zur Ausübung der Wahl.
- (4) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 vorliegt.
- (5) Auf Verlangen ist der Wahlkommission die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen; bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 4 Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das Wahlrecht nach § 3 auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen, Wahluntergruppen bzw. Wahlbezirken oder Betriebsgrößenklassen (Wahluntergruppe 1.1, 1.4 und 1.5) wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt jeweils mit dem 01. April des Wahljahres und endet mit dem 31. März des fünften auf die Wahl folgenden Jahres. Die Mitglieder der Vollversammlung nehmen bis zur konstituierenden Sitzung der Vollversammlung ihr Amt weiter wahr. Die neu gewählte Vollversammlung ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Amtszeit zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet bei direkt gewählten Mitgliedern vor Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Wahlperiode durch Tod, Amtsniederlegung oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird, bei mittelbarer Mitgliedschaft zusätzlich bei Verlust der Stellung, der Funktion oder des Amtes, das Grund für die mittelbare Wahl war. Die Regionalversammlungsvorsitzenden, die ohne unmittelbar in die Vollversammlung gewählt zu sein, aufgrund ihrer Wahl zum Regionalversammlungsvorsitzenden Mitglied der Vollversammlung werden, verlieren ihre Mitgliedschaft im Falle des Verlusts ihrer Funktion als Regionalversammlungsvorsitzende.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe, einen anderen Wahlbezirk oder in eine andere Betriebsgrößenklasse (Wahluntergruppe 1.1, 1.4 und 1.5).
- (4) Die Mitgliedschaft bleibt ebenfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (5) Die Gültigkeit gefasster Beschlüsse und vorgenommener Wahlen wird nicht davon berührt, dass das Fehlen oder der Verlust der Wählbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen und Wahlbezirke

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke eingeteilt.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

Wahlgruppe 1:
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung

Wahluntergruppe 1.1:
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung, Glasgewerbe und Keramik

Wahluntergruppe 1.2:
Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung

Wahluntergruppe 1.3:
Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe, Holz-, Papier-, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild-, Datenträgern sowie die Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen

Wahluntergruppe 1.4:
Chemische Industrie, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Recycling

Wahluntergruppe 1.5:
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinenbau, Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, Fahrzeugbau

Wahlgruppe 2:
Energie- und Wasserversorgung

Wahluntergruppe 2.1:
Erneuerbare Energien

Wahluntergruppe 2.2:
Sonstige Energie- und Wasserversorgung

Wahlgruppe 3:
Bauwirtschaft

Wahlgruppe 4:
Kraftfahrzeughandel, Tankstellen

Wahlgruppe 5:
Handelsvermittlung

Wahlgruppe 6:
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)

Wahlgruppe 7:
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen sowie ohne Apotheken)

Wahlgruppe 8:
Gastgewerbe, Reisebüros und -veranstalter

Wahlgruppe 9:
Verkehrsgewerbe und Nachrichtenübermittlung

Wahlgruppe 10:
Kreditgewerbe sowie mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten

Wahluntergruppe 10.1:
Sparkassen

Wahluntergruppe 10.2:
Genossenschaftliche Kreditinstitute

Wahluntergruppe 10.3:
Sonstige Kreditinstitute und mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten

Wahlgruppe 11:
Versicherungsgewerbe und mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten

Wahlgruppe 12:
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal

Wahlgruppe 13:
Gesundheitswirtschaft

Wahlgruppe 14:
Digitalisierungsgewerbe

Wahlgruppe 15:
Kreativwirtschaft

Wahlgruppe 16:
Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen und sonst nicht erfasste IHK-Zugehörige

- (3) Als Wahlbezirk gilt für die Wahlgruppen 1, 2, 3, 4, 5 sowie 8 bis 15 der IHK-Bezirk, für die Wahlgruppen 6, 7 und 16 werden folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlgruppe 6:
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)

Wahlbezirk 6.1:
Stadt und Landkreis Kassel

Wahlbezirk 6.2:
Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis

Wahlbezirk 6.3:
Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg

Wahlgruppe 7:
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen sowie ohne Apotheken)

Wahlbezirk 7.1:
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Wahlbezirk 7.2:
Stadt Kassel

Wahlbezirk 7.3:
Landkreis Kassel

Wahlbezirk 7.4:
Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg

Wahlbezirk 7.5:
Schwalm-Eder-Kreis

Wahlbezirk 7.6:
Landkreis Waldeck-Frankenberg

Wahlbezirk 7.7:
Werra-Meißner-Kreis

Wahlgruppe 16:
Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen und sonst nicht erfasste IHK-Zugehörige

Wahlbezirk 16.1:
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Wahlbezirk 16.2:
Stadt Kassel

Wahlbezirk 16.3:
Landkreis Kassel

Wahlbezirk 16.4:
Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg

Wahlbezirk 16.5:
Schwalm-Eder-Kreis

Wahlbezirk 16.6:
Landkreis Waldeck-Frankenberg

Wahlbezirk 16.7:
Werra-Meißner-Kreis

§ 8 Sitzverteilung

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihren jeweiligen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern in die Vollversammlung:

Wahlgruppe 1: Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung

Wahluntergruppe

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung, Glasgewerbe und Keramik | 5 |
| | davon mindestens 2 Sitze für mittlere und große Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern | |
| 1.2 | Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung | 3 |
| 1.3 | Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe, Holz-, Papier-, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild-, Datenträgern sowie die Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen | 2 |
| 1.4 | Chemische Industrie, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Recycling | 7 |
| | davon mindestens 3 Sitze für mittlere und große Unternehmen mit über 20 Arbeitnehmern | |
| 1.5 | Metallerzeugung und –bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinenbau, Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, Fahrzeugbau | 8 |
| | davon mindestens 3 Sitze für mittlere und große Unternehmen mit über 20 Arbeitnehmern | |

Wahlgruppe 2: Energie- und Wasserversorgung

Wahluntergruppe

- | | | |
|-----|--|---|
| 2.1 | Erneuerbare Energien | 3 |
| 2.2 | Sonstige Energie- und Wasserversorgung | 2 |

Wahlgruppe 3: Bauwirtschaft	1
Wahlgruppe 4: Kraftfahrzeughandel, Tankstellen	1
Wahlgruppe 5: Handelsvermittlung	1
Wahlgruppe 6: Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	
Wahlbezirk 6.1: Stadt und Landkreis Kassel	2
Wahlbezirk 6.2: Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis	2
Wahlbezirk 6.3: Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig), Landkreis Waldeck-Frankenberg	2
Wahlgruppe 7: Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen sowie ohne Apotheken)	
Wahlbezirk 7.1: Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1
Wahlbezirk 7.2: Stadt Kassel	2
Wahlbezirk 7.3: Landkreis Kassel	2
Wahlbezirk 7.4: Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig)	1
Wahlbezirk 7.5: Schwalm-Eder-Kreis	1
Wahlbezirk 7.6: Landkreis Waldeck-Frankenberg	1
Wahlbezirk 7.7: Werra-Meißner-Kreis	1
Wahlgruppe 8: Gastgewerbe, Reisebüros und –veranstalter	3
Wahlgruppe 9: Verkehrsgewerbe und Nachrichtenübermittlung	3
Wahlgruppe 10: Kreditgewerbe sowie mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	
Wahluntergruppe	
10.1: Sparkassen	1
10.2: Genossenschaftliche Kreditinstitute	1

10.3: Sonstige Kreditinstitute und mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	1
Wahlgruppe 11: Versicherungsgewerbe und mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	2
Wahlgruppe 12: Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	2
Wahlgruppe 13: Gesundheitswirtschaft	1
Wahlgruppe 14: Digitalisierungsgewerbe	1
Wahlgruppe 15: Kreativwirtschaft	2
Wahlgruppe 16: Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen und sonst nicht erfasste IHK-Zugehörige	
Wahlbezirk 16.1: Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1
Wahlbezirk 16.2: Stadt Kassel	3
Wahlbezirk 16.3: Landkreis Kassel	2
Wahlbezirk 16.4: Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig)	3
Wahlbezirk 16.5: Schwalm-Eder-Kreis	1
Wahlbezirk 16.6: Landkreis Waldeck-Frankenberg	1
Wahlbezirk 16.7: Werra-Meißner-Kreis	1

- (2) Die in den Wahluntergruppen 1.1, 1.4 und 1.5 festgelegten Mindestsitze für mittlere und große Unternehmen wirken sich nicht auf das aktive Wahlrecht aus.
- (3) Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung können gemäß § 1 Abs. 5 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

Wahlgruppe 1.2:	1 Mitglied
Wahlgruppe 1.4:	bis zu 2 Mitglieder
Wahlgruppe 1.5:	bis zu 2 Mitglieder
Wahlgruppe 10.3:	1 Mitglied

§ 9 Wahlkommission, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl eine Wahlkommission, die aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht; für die Mitglieder sind vier Stellvertreter zu wählen. Die Wahlkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahlkommission wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder – falls ein solcher nicht gewählt ist – durch das älteste Wahlkommissionsmitglied vertreten. Sofern die Mitglieder der Wahlkommission nichts anderes bestimmen, übernimmt im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an der Teilnahme einer Sitzung oder am schriftlichen Verfahren der Wahlkommission ein mittels Losentscheid bestimmter Stellvertreter diese Funktion.
- (3) Die Wahlkommission kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Sie kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.
- (4) Die Wahlkommission bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).

§ 10 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben der Wahlkommission stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl für jede Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) auf, legt sie der Wahlkommission zur Bestätigung vor und legt sie sodann für mindestens eine Woche in den Geschäftsräumen der IHK sowie in den regionalen Service-Zentren der IHK zur Einsicht aus. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identitätsnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten. Die Wählerlisten der jeweiligen Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden.
- (2) Die IHK stellt nach Vorgabe der Wahlkommission die Wählerlisten auf und weist danach die Wahlberechtigten auf Grundlage der Vorgaben der Wahlkommission den einzelnen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken angehören, werden einer der Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke zugeordnet. Wahlberechtigte, die überwiegend als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.
- (3) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk können bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Wahlkommission eingereicht werden. Auch

eine Übermittlung per Fax oder die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail ist zulässig. Die Wahlkommission entscheidet darüber, sie kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge und eventueller Änderungen von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

- (4) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis eine Woche vor dem Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 4) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des § 10 Absatz 3 entstanden ist.
- (5) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke an Bewerber oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung herauszugeben. Die Bewerber bzw. deren Bevollmächtigte haben eine Verpflichtung zu unterzeichnen, wonach sie die erhaltenen Daten ausschließlich für Wahlzwecke nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich löschen bzw. vernichten.
- (6) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht
 1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, 72),
 2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
 3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten nehmen kann.

§ 11 Bekanntmachungen der Wahlkommission betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlkommission macht die Wahlfrist sowie Zeit und Ort der Auslegung der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Absatz 3 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Die Wahlkommission fordert in dieser Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, Wahlvorschläge für ihre Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk bis drei Wochen nach Ablauf der in § 10 Abs. 3 genannten Frist bei ihr einzureichen. Sie weist dabei darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählen sind.

§ 12 Wahlvorschläge, Kandidatenliste

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann für die in seiner Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk benannt werden, für die sie selbst bzw. die IHK-Zugehörigen, von denen ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste nach Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. In den Wahluntergruppen 1.1, 1.4 und 1.5 erfolgt zusätzlich ein Hinweis auf die Betriebsgrößenklasse in der Kandidatenliste. Bei vollständiger Namensgleichheit legt die Wahlkommission die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen; außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist, ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung.
- (4) Die Wahlkommission prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Sie kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann die Wahlkommission weitere Angaben verlangen. Sie fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um einen der in Absatz 6 genannten Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
 - a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder Betriebsgrößenklasse (Wahluntergruppe 1.1, 1.4 und 1.5) zu wählen sind. Geht in einer Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder für eine Betriebsgrößenklasse kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt die Wahlkommission eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung gemäß § 11 Abs. 2 beschränkt auf diese

Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk. Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge zur Besetzung der garantierten Mindestsitze in den Wahluntergruppen 1.1, 1.4 und 1.5 nicht aus, setzt die Wahlkommission ebenfalls eine angemessene Nachfrist fest. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

- (7) Die Wahlkommission macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und in den Wahluntergruppen 1.1, 1.4 und 1.5 unter Angabe der Betriebsgrößenklasse. Ergänzende Angabe kann die Wahlkommission beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Abs. 7 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge von der Wahlkommission ebenfalls bekannt gemacht.
- (8) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl) und zusätzlich in elektronischer Form.
- (2) Die IHK versendet an alle Wahlbeteiligten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – abgeben soll. Für den Fall, dass die Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgegeben wird, zählt die elektronisch abgegebene Stimme.

§ 14 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten von der IHK ihre Wahlunterlagen für die Briefwahl und zusätzlich ihre Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl.
- (2) Für die Briefwahl werden dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (3) Für die elektronische Wahl werden dem Wahlberechtigten Wahlunterlagen mit den Zugangsdaten (Identifikationsnummer und URL zum Wahlportal) sowie In-

formationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

§ 15 Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählende Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12 Absatz 1).
- (2) Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählen sind. Er kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (3) Der Wahlberechtigte hat den gemäß Absatz 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Stimmzettelumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der von der Wahlkommission für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die bei der IHK eingegangenen Wahlunterlagen werden nach Prüfung der Wahlberechtigung mit ungeöffneten Stimmzettelumschlägen bis zur Stimmenauszählung verwahrt.

§ 16 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. § 15 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Authentifizierung für den Zugang zum elektronischen Stimmzettel erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Der Wahlberechtigte bekommt nach Eingabe der Identifikationsnummer, seines Geburtsdatums und einer Mobilfunknummer eine PIN per SMS auf die angegebene Mobilfunknummer zugeschickt. Mit Eingabe der PIN erhält der Wahlberechtigte Zugang zum elektronischen Stimmzettel.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (5) Der Wähler darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern der für die Wahlhandlung genutzte Computer durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
- (6) Die Wahlkommission überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden.

§ 17 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Zur Wahrung des Wahlheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
- (7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten).
- (8) Die Einzelheiten kann die Wahlkommission festlegen.

§ 18 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (4) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 19 Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll die Wahlkommission diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die elektronische Wahl fortgesetzt. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.
- (3) Störungen im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dauer und die von der Wahlkommission getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen, sind in

der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die von der Wahlkommission in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 20 Stimmauszählung

- (1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst die Wahlkommission die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl. Die Wahlkommission stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet wird. Zudem wird das elektronische Wahlverzeichnis für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt.
- (2) Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit dem elektronischen Wahlverzeichnis, ob der Wahlberechtigte seine Stimme bereits abgegeben hat. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird der Briefwahlstimmzettel aussortiert und für ungültig erklärt. Die elektronisch abgegebene Stimme zählt. Nach der Auszählung wird das Teilergebnis der Briefwahl berechnet. Die Wahlkommission stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet wird.
- (3) Aus den Teilergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet die Wahlkommission das Gesamtergebnis der Wahl. Die Wahlkommission stellt das Gesamtergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet wird.
- (4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (5) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch die Wahlkommission notwendig.
- (6) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Die Wahlkommission gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

§ 21 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Umstände entscheidet die Wahlkommission. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählen sind,
 - d) die nicht in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag eingehen.
- (2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnungen gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 22 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken und Betriebsgrößenklassen (Wahluntergruppen 1.1, 1.4 und 1.5) diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied der Wahlkommission zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahl stellt die Wahlkommission das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.
- (3) Die IHK veröffentlicht im Internet weitere Informationen zum Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der zurückgewiesenen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen. Darüber ist rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 23 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei der Wahlkommission eingegangen sein. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Wahlkommission. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden. Über diesen entscheidet die Vollversammlung.

- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung der Wahlkommission sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

B. Mittelbare Wahl

§ 24 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung und das Präsidium können bis zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung namentliche Vorschläge für eine mittelbare Wahl in den Wahlgruppen/-untergruppen 1.2, 1.4, 1.5 und 10.3 (§ 8 Abs. 2) vorlegen. Bei mittelbaren Wahlen während der Wahlperiode können Vorschläge bis drei Wochen vor Beginn einer Sitzung der Vollversammlung schriftlich eingebracht werden. Jeder Vorschlag bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterzeichnung von fünf unmittelbar gewählten Mitgliedern der Vollversammlung. Alle Wahlvorschläge haben § 1 Absatz 1 zu entsprechen und sind zu begründen. Jeder vorgeschlagene Bewerber muss die Voraussetzungen der Wählbarkeit des § 5 erfüllen. Das Präsidium prüft die Voraussetzungen der Wählbarkeit. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Scheidet ein mittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung während der Dauer der Wahlperiode aus, kann nach § 1 Abs. 3 eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit erfolgen. Für Wahlvorschläge ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Zuwahl nach § 1 Absatz 1 Satz 2 setzt einen vorherigen Beschluss der unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Eine offene Wahl kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (5) Bei der Wahl mit Stimmzetteln enthält dieser die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit einem Hinweis auf die Zahl der zu Wählenden. Das unmittelbar gewählte Mitglied der Vollversammlung kennzeichnet die von ihm gewählten Personen. Es dürfen höchstens so viele Namen vermerkt oder angekreuzt werden, als nach der Entscheidung der unmittelbar gewählten Mitglieder der

Vollversammlung überhaupt zu wählen sind.

- (6) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gemäß § 29 bekanntzumachen.
- (7) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des § 23 entsprechend.

II. IHK-Regionalversammlungen

§ 25 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung in den Landkreisen des IHK-Bezirks Regionalversammlungen. Für den Stadt- und Landkreis Kassel wird eine einheitliche Regionalversammlung gebildet.
- (2) Die Regionalversammlungen bestehen aus 25 direkt gewählten Mitgliedern. Die unmittelbar gewählten Mitglieder jeder Regionalversammlung können bis zu 5 weitere wählbare Personen in die Regionalversammlung berufen. Dabei sollen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des jeweiligen Wahlbezirks insbesondere Vertreter solcher wirtschaftlich bedeutsamen Gewerbegruppen und/oder Unternehmen berufen werden, die bei der unmittelbaren Wahl nicht gewählt wurden.

§ 26 Wahlgruppen, Sitzverteilung

- (1) Die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner bilden jeweils einen Wahlbezirk. Im Landkreis Marburg-Biedenkopf bildet der Altkreis Marburg, d. h. die Städte und Gemeinden, die zum IHK-Bezirk gehören, einen Wahlbezirk. Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel bilden gemeinsam einen Wahlbezirk.
- (2) Die Zusammensetzung der Regionalversammlung soll die wichtigsten Geschäftszweige und die einzelnen Gebiete der jeweiligen Wahlbezirke ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend berücksichtigen. Die IHK-Zugehörigen werden zu diesem Zweck in folgende Wahlgruppen eingeteilt:

Wahlgruppe 1:

Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung; Bauwirtschaft

Wahlgruppe 2:

Energie- und Wasserversorgung

Wahlgruppe 3:

Einzelhandel (mit KFZ-Handel und Tankstellen sowie ohne Apotheken)

Wahlgruppe 4:

Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) und Handelsvermittlung

Wahlgruppe 5:

Gastgewerbe, Reisebüros und -veranstalter, Verkehrsgewerbe und Nachrichtenübermittlung

Wahlgruppe 6:

Kreditgewerbe sowie mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten

Wahlgruppe 7:

Versicherungsgewerbe und mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten, Grundstücks- und Wohnungswesen sowie Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal

Wahlgruppe 8:

Gesundheitswirtschaft; Digitalisierung; Kreativwirtschaft

Wahlgruppe 9:

Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen und sonst nicht erfasste IHK-Zugehörige

(3) Die Sitze der direkt zu wählenden Mitglieder der Regionalversammlungen werden unter die Wahlgruppen wie folgt verteilt:

Wahlgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Sitze
Hersfeld-Rotenburg	5	2	5	2	4	2	1	1	3	25
Kassel	7	2	3	2	2	1	2	2	4	25
Marburg-Biedenkopf	11	1	3	2	1	1	1	1	4	25
Schwalm-Eder	6	2	4	4	2	1	2	1	3	25
Waldeck-Frankenberg	8	3	4	1	3	1	1	1	3	25
Werra-Meißner	6	2	5	2	2	1	1	2	4	25

- (4) Gemäß § 25 Abs. 2 können jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Regionalversammlungen hinzugewählt werden:

Wahlgruppe 1: 1 Mitglied

Wahlgruppe 4: 1 Mitglied

Wahlgruppe 6: 1 Mitglied

Wahlgruppe 7: 1 Mitglied

Wahlgruppe 8: 1 Mitglied

§ 27 Nachfolge, Ersatzwahl

- (1) Jeder IHK-Zugehörige kann nur durch ein Mitglied in der Regionalversammlung vertreten sein.
- (2) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Regionalversammlung vor Ablauf der Wahlperiode aus, rückt der Bewerber aus derselben Wahlgruppe nach, der bei der Wahl gemäß der festgelegten Reihenfolge nach den gewählten Bewerbern die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Ist kein Ersatzbewerber mehr vorhanden, kann die Regionalversammlung die Durchführung einer Ersatzwahl beschließen. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Scheidet ein mittelbar gewähltes Mitglied der Regionalversammlung vor Ablauf der Wahlperiode aus, können die unmittelbar gewählten Mitglieder der Regionalversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.

§ 28 Wahlverfahren

- (1) Für das Wahlverfahren in den Regionalversammlungen gelten die Regelungen für das Wahlverfahren der Vollversammlung sinngemäß, soweit keine spezielle Regelung besteht.
- (2) Die für die Wahl der Vollversammlung nach § 9 gewählte Wahlkommission überwacht auch die unmittelbaren Wahlen zu den einzelnen Regionalversammlungen.
- (3) Für die Wahlberechtigung, für die Wählbarkeit und für die Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts sowie Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Regionalversammlung gelten die Bestimmungen für die Wahl der Vollversammlung sinngemäß, mit der Maßgabe, dass für die Wählbarkeit der Sitz oder das Bestehen einer Zweigniederlassung/Betriebsstätte des IHK-Zugehörigen im Wahlbezirk der jeweiligen Regionalversammlung maßgebend ist.
- (4) Für die Aufstellung der Wählerlisten, die Vorlage von Wahlvorschlägen, die Bekanntmachung der zu beachtenden Fristen und die sonstigen Formalien, gilt für die Wahl

der Vollversammlung sinngemäß §§ 10 bis 23 mit der Maßgabe, dass über Einsprüche gegen die Wahl (§ 23) der jeweiligen Regionalversammlung entscheidet.

- (5) Die Wahl zu den Regionalversammlungen findet gemeinsam mit der Wahl zur Vollversammlung statt.
- (6) Für die mittelbare Wahl der Mitglieder der Regionalversammlungen gilt § 24 sinngemäß.
- (7) Vorschläge für die mittelbare Wahl eines Mitglieds einer Regionalversammlung müssen von mindestens drei direkt gewählten Mitgliedern der Regionalversammlung unterzeichnet sein. Das bis zur Konstituierung einer neu gewählten Vollversammlung geschäftsführende Präsidium bzw. das Präsidium hat das Recht, der jeweiligen Regionalversammlung bis zu zwei Kandidaten zur mittelbaren Wahl vorzuschlagen.

III. Allgemeine Regelungen

§ 29 Bekanntmachungen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der IHK Kassel-Marburg unter <http://www.ihk-kassel.de> unter Angabe des Tags der Einstellung.
- (2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses der Vollversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg in der Fassung der Bekanntmachung des Beschlusses vom 4. Juni 2013 (Wirtschaft Nordhessen 2013, Heft 7, Seite 53ff), außer Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung bereits gewählte Wahlkommission bleibt im Amt. Sie führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die die Wahlkommission bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam.